

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AVLB“) der König Maschinen GesmbH (Stand: 01. März 2012 – 3 Seiten)

I. GELTUNG

1. Sämtliche Angebote, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen, Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AVLB, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird.
2. Diese AVLB sind Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft zwischen dem Käufer und uns und schließen jede andere Vereinbarung aus.
3. Bedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen des Käufers werden nur wirksam, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
4. Für sämtliche Rechtsgeschäfte sowie Angebote, Angebotsannahmen und Auftragsbestätigungen gelten die Incoterms wie sie am Tage der Auftragsannahme Gültigkeit haben als vereinbart.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote, die Auftragsannahme und alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Der Empfang der Ware durch den Käufer bedeutet ein Anerkenntnis dieser AVLB. Unsere AVLB gelten nicht für die Rechtsbeziehungen mit Verbrauchern.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Käufers sind nur rechtswirksam wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden; mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. In elektronischer Form abgegebene Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben des Käufers, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
5. Dem Käufer obliegt die Einholung baupolizeilicher und behördlicher Genehmigungen.

III. PREISE

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels anderwärtiger Vereinbarungen verstehen sich die Preise ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge ab unserem Werk bzw. Auslieferungslager („ab Werk“).
2. Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien und andere Nebenkosten werden vom Käufer getragen. Urkunden, Warenumsatzsteuer sowie sonstige Steuern und öffentliche Abgaben gehen auch bei frachtfreier Lieferung zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Käufer das Kursrisiko.
3. Nach Vertragsabschluss eintretende unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, die Einfluss auf preisbildende Faktoren haben, z.B. Erhöhungen von Frachtsätzen, Versicherungsprämien, Preisen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und dergleichen, Erhebungen neuer oder Erhöhungen bestehender staatlicher Abgaben, berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisanpassung. Das gleiche gilt für Mehrkosten die dadurch entstehen, dass der Versand aus irgendeinem Grund auf einem anderen als dem vorgesehenen Transportweg erforderlich wird. Dem Käufer steht aus diesen Gründen weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat, soweit nicht anders vereinbart, spätestens 30 Tage nach Lieferung ab Werk bei uns eingehend zu erfolgen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren; der Kaufpreis ist in diesem Falle 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechte aus III.) 3.) bleiben vorbehalten.
3. Die Zahlung hat zum Fälligkeitstag ohne Skontoabzug zu erfolgen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel, Rügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt.
4. Diskontfällige Wechsel und Schecks nehmen wir nur auf Grund von Vereinbarungen an. Eine Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Diskontspesen etc. – mindestens in der Höhe der von Privatbanken berechneten Spesen – gehen zu Lasten des Käufers.
5. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenom-

- mener oder gutgeschriebener Wechsel oder einer gewährten Stundung sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Auch kann von uns die Ware zurückgerufen oder die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagt und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangt werden.
6. Sollten, gleich aus welchem Grunde, z.B. durch Störungen in der Durchführung von zwischenstaatlichen Handels- oder Zahlungsverträgen, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Republik Österreich auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers.
7. Bei Ratenzahlungen und im Verzugsfalle werden für den jeweiligen Restbetrag Zinsen in Höhe von 8 % über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung anwendbaren Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

V. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Mangels anders lautender Vereinbarungen gelten alle Waren als „ab Werk“ verkauft.
2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.

VI. LIEFERUNG

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen, dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Käufer zu liefernden Unterlagen und Informationen bei uns eingetroffen sind.
2. Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftrags teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstehen.
3. Die Ware gilt – ob angenommen oder nicht – mit dem Abgang vom Werk oder Lager als bedingungsgemäß geliefert und übernommen.
4. Sind keine Weisungen für den Versand gegeben, so erfolgt dieser nach unserem Ermessen, jedoch ohne Haftung für billigste und kürzeste und schnellste Verfrachtung und volle Ausnutzung der Transportmittel. Soweit die Produkte durch Lastkraftwagen abgeholt werden sollen, ist die Abholzeit rechtzeitig zu vereinbaren. Für Wartezeiten, die durch das Abholen mit Lastkraftwagen entstehen, haften wir nicht.

VII. LIEFERTERMINE

1. Es gelten die von uns bestätigten Liefertermine.
2. Bei unverschuldeten Verzögerungen, wozu auch Fabrikationsverzögerungen zählen, denen wir oder unsere Zulieferer ausgesetzt sein sollten, und bei Verzögerungen durch höhere Gewalt, verlängern sich die zugesagten Termine automatisch laut Punkt VI.).
3. Wir sind zur Annullierung des Vertrages berechtigt, wenn in Folge von uns oder unseren Zulieferern nicht zu vertretenden Verhältnissen die Erfüllung des Vertrages mit erheblichen Belastungen verbunden wäre und wenn diese kalkulatorisch nicht ansatzbar sind. Ein Schadensersatzanspruch steht in einem solchen Falle dem Käufer nicht zu.

VIII. LIEFERVERZUG UND LIEFERFRISTEN

1. Bei einer Überschreitung der bestätigten Liefertermine tritt kein Lieferverzug ein, wenn der Käufer seinerseits mit einer vereinbarten Leistung im Rückstand ist.
2. Im Verzugsfalle ist der Käufer zur Setzung einer angemessenen Nachfrist verpflichtet. Diese hat mindestens 20 Arbeitstage zu umfassen.
3. Die Fristsetzung ist mittels Einschreibebrief vorzunehmen, die Laufzeit der Frist beginnt mit dem auf den Eingangstag folgenden Arbeitstag.
4. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Graz vereinbart.

IX. ABRUF

1. Der Abruf hat rechtzeitig und ohne Anmahnung zu erfolgen. Spezifikationen, die einmal erteilt sind, können nicht abgeändert werden.
2. Hat sich der Käufer den Abruf der Maschine bzw. des Kaufgegenstandes vorbehalten, so ist er, wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist, zum Abruf spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage der Bestellung gerechnet, verpflichtet.

3. Bei einer Überschreitung dieser Frist befindet sich der Käufer im Annahmeverzug.
4. Wird nicht rechtzeitig abgerufen, so sind wir nach fruchtloser Nachfristzeit berechtigt, die Maschinen bzw. den Kaufgegenstand zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

X. VERSAND UND VERPACKUNG

1. Der Versand geschieht auf Gefahr des Käufers.
2. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sendung den Herstellungsort (unser Werk) verlassen hat und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder eine darüber hinaus gehende Leistung vereinbart worden ist.
3. Eine Transportversicherung erfolgt lediglich auf Wunsch sowie zu Lasten des Käufers; Frachten, Zoll oder sonstige Durchführ- oder Ausführarbeiten sind vom Käufer zu tragen, es sein denn, es wurde eine anders lautende Vereinbarung schriftlich getroffen.
4. Eventuelle Emballage wird zu einem Selbstkostenpreis verrechnet. Eine Zurücknahme findet nur nach Vereinbarung statt; im Übrigen obliegt es dem Käufer, die Verpackung ordnungsgemäß und entsprechend den örtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen:

1. Unsere Leistungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich wann sie entstanden sind und gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur so lange er sich nicht uns gegenüber im Verzug befindet, ausschließlich mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an uns abgetreten wird.
4. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des Eigentums durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dgl. zu tragen.
5. Der Eigentumsvorbehalt des Käufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen das Eigentum an den gelieferten Produkten ohne weiters auf den Käufer übergeht und die abgetretene Forderung ohne weiters dem Käufer zustehen.
6. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich das Produkt befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart.
7. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf unsere Aufforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Einhaltung solcher Rechte notwendig sind.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Produkte zurück zu nehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
9. An allen von uns gelieferten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; der Empfänger darf sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

XII. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Die Lieferung ist sofort bei Übergabe an den Käufer, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß § 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Liefererschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken.

Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel binnen drei Tagen ab Lieferung schriftlich, detailliert gerügt werden.

1. Weist der Käufer nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so hat der Käufer nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung ab Werk innerhalb einer angemessenen Frist; der Nachweis muss durch Rücksendung frei Haus der

mangelhaften Komponente an den Lieferanten nachgewiesen werden. Ein anderer oder weiterer Anspruch insbesondere auf Minderung des Entgelts, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.

2. Der Käufer ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung unserer Stellungnahme zurückzuführen sind, haften wir keinesfalls.
 3. Der Käufer verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass uns eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.
 4. Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für den wir Versicherungsdeckung erlangen können.
 5. Das Recht auf Gewährleistung an unseren Produkten muss binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Diese Frist verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate für den Fall, dass vom Käufer das Übergabeprotokoll pflichtgemäß ausgefüllt und unterfertigt binnen einem Monat ab Übergabe an uns ausgefolgt wird.
 6. Grundsätzlich werden bei Veränderung, Ergänzung oder Umbau der von uns gelieferten Produkte weder Gewährleistung noch Haftung für Gebrauchsfähigkeit, Haltbarkeit sowie etwa daraus resultierende Schäden übernommen.
 7. Rückgriffsrechte des Käufers im Sinne des § 933 b ABGB sind ausgeschlossen.
 8. Für gebrauchte Waren übernehmen wir keine Gewährleistung.
 9. Für teigetechnologische Probleme des Käufers wird weder Gewährleistung noch Haftung übernommen.
 10. Unsere Beratung gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Der Käufer hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Darüber hinausgehende, insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie zB Werbung und in den der Produktion beigefügten Angaben - enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Bei Anlagen, Ersatzteilen und Geräten berechnen wir solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen.
- Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen.
- Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dgl. - ausgenommen reine Geldforderungen - ist unzulässig.

XIII. PRODUKTHAFTUNG

1. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.
2. Dem Käufer ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitsbedingungen unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt.
3. Soweit der Käufer als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware Schäden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach dem Produkthaftungsgesetz für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Der Käufer verpflichtet sich, Produkte, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
5. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zu Gunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben die selben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und er übernimmt es gleichzeitig, bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile, vollkommen schadlos zu halten.

XIV. RECHTSWAHL

1. Für Vertragsverhältnisse der Firma König Maschinen GesmbH gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes, des Käufers oder des Kommissionärs.
2. Sollte entgegen der unten vereinbarten Wahl des Gerichtsstandes ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Käufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieser AVLB auf Grund des Ordre Public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVLB unverändert aufrecht.
3. Für sämtliche Vertragsverhältnisse mit der Firma König Maschinen GesmbH finden die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes und vergleichbare internationale Vereinbarungen keine Anwendung.

XV. GERICHTSSTAND

1. Sofern die Vertragspartner keine rechtswirksame Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für Verträge mit der Firma König Maschinen GesmbH Graz.
2. Für Rechtsstreitigkeiten mit der Firma König Maschinen GesmbH ist für beide Teile das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz anzurufen.
3. Für alle Vertragspartner ist für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche aus einer Geschäftsbeziehung Graz als ausschließlicher Erfüllungsort vereinbart.

XVI. DATENVERARBEITUNG

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit) enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Käufer auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Käufer, den Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum; der Käufer erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie zB Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XVII. GÜLTIGKEIT

So diesem Punkt nicht eine anders lautende schriftliche Vereinbarung entgegensteht, gelten die vorliegenden AVLB für jeden mit der Firma König Maschinen GesmbH abgeschlossenen Vertrag.